

Infobörse 7

Analyse des Nutzerverhaltens nach der zukünftigen ePrivacy- Verordnung

Wolfram Felber
(ULD)

Dr. Moritz Karg,
(Dienststelle des Hamburgischen
Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit)



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Was meint Analyse des Nutzerverhaltens?

Erhebung und Verarbeitung elektr. Kommunikationsdaten durch Diensteanbieter selbst oder durch Dritte (auch) für Diensteanbieter (ADV+)

- **Methoden:**
 - **clientbasiert**
 - **serverseitig**
1st- bzw. 3rd-party-cookies, javascript, IP-Adressen, browser- u.a. fingerprints, cross website tracking, supercookies, verhaltensbasiert, ...
- **Zwecke:**
 - **Diensterbringung/-optimierung**
 - **Tracking (Profilbildung zwecks Targeting u.a.)**

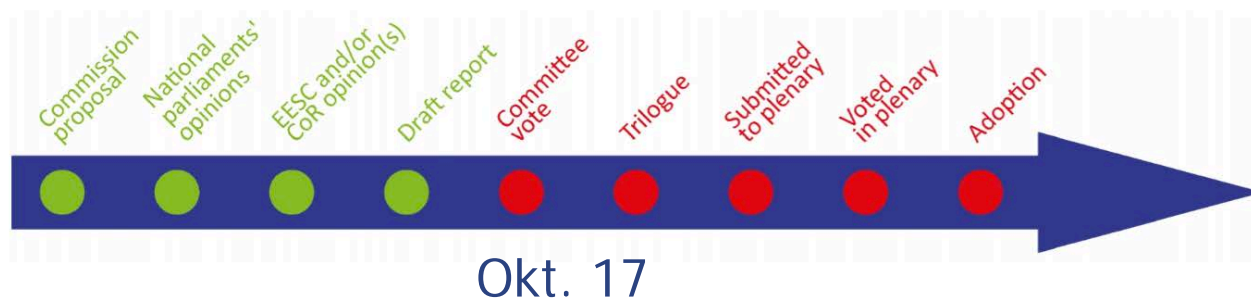
*Strategie für einen digitalen Binnenmarkt**

- Ziel: **Vertrauen in digitale Dienste und Sicherheit erhöhen**
 - hohes Niveau des **Schutzes der Privatsphäre** für Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste
 - gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer (level playing field)
 - **Instrumente:**
 - Rahmenrichtlinie (ECC) (wird derzeit überarbeitet)
 - **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
 - **ePrivacy-Verordnung** (ePVO/ePR)
- } Mai 2018
?

* Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. COM(2015) 192 final

State of Play ePrivacy-VO(E)

- 1. Entwurf der Kommission Januar 2017 (COM) *
- Stellungnahme Art-29-Datenschutzgruppe Juni 2017
- 1. Stellungnahme EP – LIBE-Ausschuss Juli 2017 *
- 1. Stellungnahme Präsidium des EU-Rates September 2017 (CON) *
- Abstimmung im EP 12. Oktober 2017
- ...



Überblick ePrivacy-VO(E)

- **geplant: in Kraft treten/Geltung parallel zur DSGVO**
 - **löst ePrivacy-RL 2002/58/EG und darauf basierende Gesetze (maßgeblich TKG) im sachl. Anwendungsbereich ab**
 - **gleicher räumlicher Anwendungsbereich wie DSGVO (Marktortprinzip)**
 - **gleiche Sanktionsmittel und Bußgeldhöhen (Verweis in DSGVO)**
 - **grds. gleiche Behörden zuständig**
 - **lex specialis zur DSGVO, aber keine Absenkung des Schutzniveaus gewollt (ErwGr. 5)**

Anwendungsbereich ePrivacy-VO

Art. 2 I ePrivacy-VO (E_CON)

- a) Verarbeitung elektronischer **Inhaltsdaten** bei Übermittlung und Verarbeitung von **Metadaten**, die in Verbindung mit der Bereitstellung und Nutzung von Telekommunikationsdiensten erfolgt (Anm.: unterschiedlich hoher Schutzbedarf)
- b) **Informationen** bezüglich, verarbeitet mittels, ausgesendet von oder gespeichert in **Endgeräten** von Endnutzern, Art. 2 I lit. b (E_CON)
- c) Markteinführung von **Software**, die eine elektronische Kommunikation, einschließlich Abruf und Darstellung von Informationen aus dem Internet, erlaubt
- d) Öffentlich zugängliche **Verzeichnisse** der Endnutzer elektronischer Kommunikationsdienste
- e) an Endnutzer gerichtete **Direktwerbung** mittels elektronischer Kommunikation

elektronische Kommunikationsdaten

- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „elektronische Kommunikationsdaten“: elektronische Kommunikationsinhalte und elektronische Kommunikationsmetadaten;
 - b) „elektronische Kommunikationsinhalte“: Inhalte, die mittels elektronischer Kommunikationsdienste übermittelt werden, z. B. Textnachrichten, Sprache, Videos, Bilder und Ton;
 - c) „elektronische Kommunikationsmetadaten“: Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz zu Zwecken der Übermittlung, der Verbreitung oder des Austauschs elektronischer Kommunikationsinhalte verarbeitet werden; dazu zählen die zur Verfolgung und Identifizierung des Ausgangs- und Zielpunkts einer Kommunikation verwendeten Daten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste erzeugten Daten über den Standort des Geräts sowie Datum, Uhrzeit, Dauer und Art der Kommunikation;

OTT (1 & 2) und Software

- **Ausweitung des Anwendungsbereichs**
 - **Over The Top-Dienste** (OTT1, wie z.B. WhatsApp u.ä.) = elektronische Kommunikationsdienste i.S.d. VO durch Inbezugnahme des ECC
 - **Software**, die eine elektronische Kommunikation erlaubt, auch das Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet (**klassische Browser & mobile Apps**)

OTT 1 & 2

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679;
 - b) die Begriffsbestimmungen für „elektronisches Kommunikationsnetz“, „elektronischer Kommunikationsdienst“, „interpersoneller Kommunikationsdienst“, „nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst“, „nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst“, „Endnutzer“ und „Anruf“ in Artikel 2 Nummern 1, 4, 5, 6, 7, 14 bzw. 21 der [Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation];
 - c) die Begriffsbestimmung für „Endeinrichtungen“ in Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2008/63/EG der Kommission¹⁰.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b schließt die Begriffsbestimmung für „interpersoneller Kommunikationsdienst“ auch Dienste ein, die eine interpersonelle und interaktive Kommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen.

OTT1

OTT2

Kommunikationsgeheimnis

Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses Erwägungsgrund 15:

- wenn Dritte ohne Einwilligung des betreffenden Endnutzers **besuchte Websites**, den **Zeitpunkt der Besuche**, die **Interaktion** mit anderen usw. beobachten
- Programme und Techniken, die **Surfgewohnheiten** heimlich beobachten, um daraus **Endnutzerprofile** zu erstellen

Kommunikationsgeheimnis

Art. 5 ePVO(E) – grundsätzliches Verbot der Verarbeitung elektr. Kommunikationsdaten

Artikel 5

Vertraulichkeit elektronischer Kommunikationsdaten

Elektronische Kommunikationsdaten sind vertraulich. Eingriffe in elektronische Kommunikationsdaten wie Mithören, Abhören, Speichern, Beobachten, Scannen oder andere Arten des Abfangens oder Überwachens oder Verarbeitens elektronischer Kommunikationsdaten durch andere Personen als die Endnutzer sind untersagt, sofern sie nicht durch diese Verordnung erlaubt werden.

Erlaubnistatbestände

Ergänzungen LIBE

- **Art. 6 ePVO – Erlaubte Verarbeitung elektr. Kommunikation**
 - Elektr. Kommunikationsdaten (= Gesamtheit Meta- & Inhaltsdaten):
 - **[technisch zwingend] erforderlich** z. Kommunikation f. erf. Dauer
 - Sicherheit (auch Angriffe) f. dazu erf. Dauer (?)
 - nur für Metadaten:
 - **[zwingend]** zur Einhaltung v. Dienstqualitätsanforderungen **erforderlich** für die dazu **[technisch]** erforderliche Dauer
 - **[zwingend]** f. Rechnungsstellung, Missbrauchserkennung **erforderlich**
 - **Einwilligung** (wenn Dienste nicht mit anonymisierten Inform. erbracht werden können)
 - nur für Inhaltsdaten
 - Einwilligung für spez. Dienst, der nur durch Verarbeitung von Inhaltsdaten erbracht werden kann (Bsp.: Spam-Detection)
 - alle betroffenen Endnutzer müssen einwilligen (vorrangig Anonymisierung, außerdem Konsultation DPA/DAB; Bsp.: Gmail!)

was ist denn erforderlich ???

take it or leave it?

sonst: tracking walls

Kopplungsverbot, Art. 7 IV DSGVO!

Schutz der Endeinrichtungen

„Die **Endeinrichtungen der Endnutzer** [...] und alle Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Endeinrichtungen [...] sind Teil der Privatsphäre der Endnutzer...“

so allerdings auch schon ePRivacy-RL!

„Die Informationen im Zusammenhang mit solchen Endeinrichtungen erfordern einen erhöhten Schutz der Privatsphäre, da solche Endeinrichtungen Informationen enthalten oder verarbeiten, die einen tiefen Einblick in komplexe emotionale, politische und soziale Aspekte der Persönlichkeit einer Person geben können...“ [ErwGr.20]

Schutz der Endeinrichtungen

Art. 8 Abs. 1 e-PVO – Schutz der in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeicherten oder sich auf diese beziehenden Informationen

"Jede vom betreffenden Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der **Verarbeitungs- und Speicherfunktionen** von Endeinrichtungen und **jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen** der Endnutzer, auch über deren Software und Hardware, **ist untersagt**..."

= **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** für
z.B. Cookies & device fingerprinting!

Erlaubnistatbestände

Ausnahmen:

Ergänzung LIBE

was ist denn erforderlich ???

a) zur Durchführung eines elektronischen Kommunikationsvorgangs [zwingend technisch] **erforderlich**

striktes Kopplungsverbot für bestimmte Dienste?

b) der Endnutzer hat seine Einwilligung gegeben oder

c) zur Bereitstellung eines vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft [zwingend technisch] **erforderlich**

Ergänzung LIBE

Ergänzung LIBE

d) zur Messung des Webpublikums [technisch] **erforderlich**, sofern der Betreiber des vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft diese Messung durchführt oder durchführen lässt (ADV!)[CON].

Offline-Tracking (WLAN)

Art. 8 II ePVO – Schutz der in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeicherten oder sich auf diese beziehenden Informationen

Die Erhebung von Informationen, die von Endeinrichtungen ausgesendet werden, um sich mit anderen Geräten oder mit Netzanlagen verbinden zu können, ist untersagt, außer

a) sie erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Herstellung einer Verbindung und für die dazu erforderliche Dauer oder

P: Opt-out ≠ Art. 25 II

b) Einwilligung [CON]

c) erforderlich für statistische Zwecke, die in zeitl. und räuml. Hinsicht begrenzt ist auf das zur Zweckerreichung erforderliche Maß und anonymisiert oder gelöscht wird sobald der Zweck erreicht ist [CON]

d) es wird in hervorgehobener Weise ein deutlicher Hinweis angezeigt, der zumindest Auskunft gibt über die Modalitäten der Erhebung, ihren Zweck, die dafür verantwortliche Person und die anderen nach Artikel 13 der *DSGVO* verlangten Informationen, soweit personenbezogene Daten erfasst werden, sowie darüber, was der Endnutzer der Endeinrichtung tun kann, um die Erhebung zu **beenden** oder auf ein Minimum zu beschränken.

[...]

Die [...] zu gebenden Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die Erhebung zu vermitteln.

Einwilligung

Artikel 9 Einwilligung

- (1) Für die Einwilligung gelten die Begriffsbestimmung und die Voraussetzungen, die in Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt sind.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Einwilligung für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b – soweit dies technisch möglich und machbar ist – in den passenden technischen Einstellungen einer Software, die den Zugang zum Internet ermöglicht, gegeben werden.
- (3) Endnutzern, die ihre Einwilligung zur Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a und b gegeben haben, wird nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 die Möglichkeit eingeräumt, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; sie werden in regelmäßigen Abständen von ~~sechs~~ Monaten an diese Möglichkeit erinnert, solange die Verarbeitung andauert.

CON: innerhalb 12 Mon.

Einwilligung

ErwGr. 22:

„Die Auswahl, die Endnutzer bei der Festlegung ihrer allgemeinen Einstellungen zur Privatsphäre in einem Browser oder einer anderen Anwendung getroffen haben, sollte für Dritte verbindlich und ihnen gegenüber auch durchsetzbar sein.“

do not track 2.0; consentgiven 0,1,2 (für verschiedene Kategorien/Reichweiten der Einwilligung o.ä.?!)

Einstellungsmöglichkeiten Software

Safari 11

ITP (3rd-party-cookies werden automatisch innerhalb v. 24 Std. gelöscht)

CON: irgendjemand anderes als der Endnutzer; d.h. nicht nur 3rd Party Cookies

Artikel 10

Bereitzustellende Informationen und Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre

- (1) In Verkehr gebrachte Software, die eine elektronische Kommunikation erlaubt, darunter auch das Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet, muss die Möglichkeit bieten zu verhindern, dass ~~Dritte~~ Informationen in der Endeinrichtung eines Endnutzers speichern oder bereits in der Endeinrichtung gespeicherte Informationen verarbeiten.
- (2) Bei der Installation muss die Software den Endnutzer über die Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre informieren und zur Fortsetzung der Installation vom Endnutzer die Einwilligung zu einer Einstellung verlangen.
- (3) Bei Software, die am 25. Mai 2018 bereits installiert ist, müssen die Anforderungen der Absätze 1 und 2 zum Zeitpunkt der ersten Aktualisierung der Software, jedoch spätestens ab dem 25. August 2018 erfüllt werden.

privacy on demand?!

Art. 10 – Bereitstellende Information und Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre

massive Abschwächung zum inoffiziellen Vorentwurf

E0 (Dezember 2016) Art. 25 II DSGVO privacy by default	E1 (Januar 2017)
<p>Article 10 Privacy by design</p> <p>1. The settings of all the components of the terminal equipment placed on the market shall be configured to, by default, prevent third parties from storing information, processing information already stored in the terminal equipment and preventing the use by third parties of the equipment's processing capabilities.</p> <p>2. Software placed on the market permitting electronic Communications, including the retrieval and presentation of information on the Internet, shall be configured to by default prevent third parties from storing information on the terminal equipment of an end-user or processing information already stored on that equipment.</p>	<p>Article 10 - Information and options for privacy settings to be provided</p> <p>1. Software placed on the market permitting electronic communications, including the retrieval and presentation of information on the internet, shall offer the option to prevent third parties from storing information on the terminal equipment of an end-user or processing information already stored on that equipment.</p> <p>2. Upon installation, the software shall inform the end-user about the privacy settings options and, to continue with the installation, require the end-user to consent to a setting.</p> <p>3. In the case of software which has already been installed on 25 May 2018, the requirements under paragraphs 1 and 2 shall be complied with at the time of the first update of the software, but no later than 25 August 2018.</p> <p>≠ Art. 25 II DSGVO privacy on demand</p>

Einstellungsmöglichkeiten Software

Art. 10 – Bereitzustellende Information und Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre

- **Wo** im Mobilbereich? Auf Ebene des OS? globale Einstellungen oder jeweils pro App?
- **Wie** umsetzen? nur Cookie-Options oder weitere „Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre“ (so der Normtext)?!

s. dazu auch Apple Safari11 – **Intelligent Tracking Protection** und Reaktion z.B. von Google darauf:

- ein als 1st-party-cookie getarnter 3rd-party cookie: `_gac` – cookie um Google Analytics ITP-compliant zu gestalten

- > Katalysator für serverbasierte Tracking Technologien?
- > Vorteil für Google/FB/Amazon?

Zusammenfassung Teil I

- Schutzstandard der DSGVO darf durch eP-VO nicht geschwächt werden -> **privacy by default**
- Zulässigkeit von **Tracking-Walls** (take-it-or-leave-it) muss reguliert werden
- Fragen der Erforderlichkeit & **Kopplungsverbot** aus Art. 7 IV DSGVO sind zu klären
- **Einwilligung** als maßgeb. Rechtsgrundlage ist untauglich! Betroffene können höchstens über das "Ob" des Datenflusses entscheiden, nicht aber über die weitere Verarbeitung!
- Client-basierte Ansätze sind (k)eine Lösung gegen Tracking
P: serverbasiertes Tracking
- DAB: **Prüfungen** bei den Verantwortlichen und Datenverarbeitern, ob Zweckbindung eingehalten wird!

Reality meets Law

WINDFINDER
Finde Wetterstation
VERLAUF EINSTELLUNGEN HILFE MEHR

[ZURÜCK ZUR KARTE](#)

Wind, Wellen- & Wettervorhersage

Kiel/Leuchtturm

6 kts
Südsüdwest
12°C

Vorwarnung: Gewitter

Messwerte der lokalen Wetterstation um 6:40 Ortszeit

SONNENAUFGANG
6:56
 SONNENUNTERGANG
19:29
 LOKALE ZEIT
7:11 (UTC +2)
 HOHE
0 m

 UnwetterZentrale

Vorhersagen
Superforecast
Messwerte
Windstatistiken
Webcams

Mo, 18Di, 19Mi, 20Do, 21Fr, 22Sa, 23So, 24Mo, 25Di, 26Mi, 27

Letzte Aktualisierung: 06:38 Ortszeit
Vorhersage basiert auf dem GFS Modell

Vorhersage drucken
 Vorhersage einbetten

Lokales Datum

	Montag, Sep 18							Dienstag, Sep 19								
Lokale Zeit	02 h	05 h	08 h	11 h	14 h	17 h	20 h	23 h	02 h	05 h	08 h	11 h	14 h	17 h	20 h	23 h
Windrichtung	↖	→	→	→	→	↘	↙	↖	→	→	→	→	→	→	→	→
Windgeschwindigkeit (kts)	2	3	4	4	4	2	3	2	3	5	6	7	9	12	12	13
Windböen (max kts)	2	3	4	4	4	2	3	3	3	5	7	8	11	14	16	16
Bewölkung																
Niederschlagsart																
Niederschlag (mm / 3h)						1										
Lufttemperatur (°C)	13	12	12	14	15	16	14	13	13	12	12	14	16	16	14	13
Luftdruck (hPa)	1013	1013	1013	1014	1014	1014	1014	1014	1014	1014	1014	1015	1015	1015	1015	1016

Jetzt neu: Google Home

Antworten, Unterstützung im Alltag und Musik – sichere dir Google Home!

Wir verwenden Cookies, um Inhalte und Anzeigen zu personalisieren und die Zugriffe auf unsere Website zu analysieren. Mit der Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies verwenden.

OK
Erfahre mehr

Machine Learning eBook

Basics To Advanced Techniques. Get Access To Examples, Videos & More. Then Try MATLAB

61 Tracker

- Adap.tv
- Adform
- Adify
- Adobe Audience...
- ADTECH
- Advertising.com
- Amazon Associates
- Amazon Mobile Ads
- AppNexus
- Beeswax
- BidSwitch
- BitBellect
- BlueKai
- BrightRoll
- Connectify
- DataXu
- Della Projects
- Dotomi
- DoubleClick
- DoubleClick Flood...
- Drawbridge
- eXelate
- Google AdSense
- Google Analytics
- Google Pingback
- Google Publisher...
- Google SafeFrame
- LifeStreet Media
- LiveRamp
- Magnetic
- Media.net
- MediaMath
- Native
- NetSeer
- OnAudience
- OpenX
- PodFuture
- PowerLinks
- PubMatic
- PulsePoint
- Quantcast
- Rhythmone Beacon
- Rocket Fuel
- Rubicon
- RUN
- rutarget
- ShareThrough
- SiteScout

Was wäre wenn... keine ePrivacyVO im Mai 2018

1. These zum anzuwendenden Recht

- Art. 95 DSGVO – Fortgeltung der ePrivacy-Richtlinie 2002/58/EG
- ePrivacy-Richtlinie wird durch TKG und **nicht** durch TMG umgesetzt
- keine Anwendbarkeit §§ 11 – 15 TMG
 - insbesondere **nicht § 15 Abs. 3 TMG**
- Anwendung der DSGVO auf „heutige“ Telemediendiensteanbieter

Was wäre wenn... keine ePrivacyVO im Mai 2018

2. These zu rechtspolitischen Zielsetzungen

- Schutz des gesellschaftlichen (Teil-)Profils und Grundrechte Betroffener bei der Nutzung der Dienste der Informationsgesellschaft
 - Schutz personenbezogener Daten und Recht auf informationelle Selbstbestimmung – Art. 8 GrCH / Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG
 - Schutz der Informations- und Meinungsfreiheit, Art. 7 GrCH / Art. 5 Abs. 1 GG
 - Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation Art. 7 GrCH / Art. 10 GG
- (Wieder-)Herstellung der informationellen Waffengleichheit
 - Transparenz über Umfang der Datenverarbeitung und Risiken für Rechte der Betroffenen
 - Kontrolle der Datenverarbeitung und Steuerungsmöglichkeit durch Betroffene
- Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Anbieter

Was wäre wenn... keine ePrivacyVO im Mai 2018

3. These zu Rahmenbedingungen

- Nutzung der Dienste der Informationsgesellschaft sind zwingend für
 - Teilhabe an gesellschaftlich-relevanten Diskursen
 - individuelle Kommunikation und Interaktion
- Nutzertracking bedeutet massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte betroffener Nutzer
 - Auswertung und Quantifizierung der Interessen und Vorlieben, Nutzungs-, Kommunikations- und Lebensgewohnheiten und sozialen Kontakte
 - Eröffnung der gezielten Steuerung - mit unmittelbarer Erfolgsmessung - des Verhaltens Einzelner
- Finanzierung, Weiterentwicklung, Verbesserung der Dienste erfolgt maßgeblich auf Grundlage personenbezogener Nutzungsdaten

Was wäre wenn... keine ePrivacyVO im Mai 2018

4. These zur datenschutzrechtlichen Rechtmäßigkeit

- Anzuwendendes Recht: DSGVO
- Gewährleistung der Schutzziele des Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO
 - Rechtmäßigkeit
 - Treu und Glauben
 - Transparenz

Was wäre wenn... keine ePrivacyVO im Mai 2018 zu 4. These - Rechtmäßigkeit

- Einwilligung
 - Sondersituation durch Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie – Cookie-Regelung
 - Cookie-Regelung beinhalten **keine** Berechtigung zur Profilbildung – nur *Speicherung* und *Zugriff*
- Allerdings nur rechtstheoretische Option
 - Problem Freiwilligkeit
 - -> siehe 3. These zum „Zwang“ der Nutzung
 - Lock-In Effekte – Bsp. WhatsApp
 - trade-off Information/Dienstleistung und Grundrechte/Freiheitsrechte
 - Problem: Informiertheit
 - Fehlendes Verständnis über Auswirkungen der Erstellung hochauflösender Nutzerprofile
- Aktueller Anwendungsfall: Google für eigene authentifizierte und nichtauthentifizierte Nutzer

Was wäre wenn... keine ePrivacyVO im Mai 2018 zu 4. These – gesetzliche Rechtsgrundlagen

- Art. 22 DSGVO – Einzelfallentscheidung und Profiling
 - Zu „enger“ Anwendungsbereich in Absatz 1 wg. „rechtlicher Wirkung“ bzw. Beeinträchtigung in „ähnlicher“ Weise
- Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO – berechtigtes Interesse vs. schutzwürdige Interessen der Betroffenen
 - siehe Position Art-29-Datenschutzgruppe

Art-29-Datenschutzgruppe

Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (WP 217)

- S. 33

„Für die Verarbeitung Verantwortliche können ein berechtigtes Interesse daran haben, die Vorlieben ihrer Kunden zu erfahren, um dadurch ihre Angebote besser auf die jeweilige Person abzustimmen und schließlich Waren und Dienstleistungen anbieten zu können, die den Bedürfnissen und Wünschen der Kunden besser gerecht werden. Vor diesem Hintergrund kann Artikel 7 Buchstabe f [DSRL] für bestimmte Arten von Vermarktungstätigkeiten, online wie offline, eine Rechtsgrundlage liefern, auf die man sich berufen könnte, vorausgesetzt, bestimmte Schutzmaßnahmen wurden getroffen“

Art-29-Datenschutzgruppe

Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (WP 217)

- Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ ausgeschlossen wegen Überwiegen der schutzwürdigen Interessen, wenn
 - „*Unangemessene*“ Überwachung der Online- oder Offlineaktivitäten
 - Sammlung „*ungeheure [r] Mengen von Daten aus verschiedenen Quellen, die ursprünglich vor einem anderen Hintergrund und für andere Zwecke erhoben wurden*“
 - Erstellung komplexer Profile zu den persönlichen Besonderheiten und Vorlieben der Kunden
 - Handel mit Profilen ohne Kenntnis Betroffener
 - Fehlen eines Widerspruchsmechanismus

Was wäre wenn... keine ePrivacyVO im Mai 2018 zu These 4 – 2- Stufenprüfung

- Bedingungen für Nutzertracking auf Grundlage berechtigten Interesses Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO
- 2-Stufen-Prüfung
 1. Interesse muss „legitim“ = rechtmäßig sein
 - Beachtung von datenschutzrechtl. Verarbeitungsverböten – z.B. Art. 9 Abs. 1 DSGVO
 - ggfs. Beachtung bereichsspezifischer Verarbeitungsverböte – z.B. GenTG
 2. Abwägungsentscheidung
 - im Prinzip Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Beachtung der freien Ausübung der Grundrechte insbes. mit Relevanz zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (gesellschaftliche Dimension der Grundrechte)

Was wäre wenn... keine ePrivacyVO im Mai 2018 zu These 4 – technisch-organisatorische Maßnahmen

- Rechtmäßigkeit / Treu und Glauben
 - Widerspruchsrecht
 - Verwendung von Pseudonymen
 - Trennungsgebot - Einwilligungsvorbehalt
 - zeitl. Beschränkung der Profilbildung
 - keine Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten
- Transparenz
 - Information **vor** Profilbildung über
 - **Auswirkung auf Rechte der Nutzer**
 - Zweck, Art, Umfang und Dauer der Verarbeitung
 - Beachtung der Transparenzvorgaben der DSGVO

Thesen

1. ePrivacy VO darf Schutzstandard der DSGVO nicht untergraben
2. gesetzliche Regelungen müssen sich an der technischen Realität orientieren und vice versa
3. es braucht gesetzliche Grundentscheidungen bzgl. Zulässigkeit von Tracking (walls) und Einwilligung statt einer Verlagerung der Verantwortung auf Betroffene mittels Einwilligung
4. Die Grundsätze der Verarbeitung (DSGVO) gelten global und auch in spezifischen Sektoren: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben & Transparenz
5. Datenschutz muss Waffengleichheit zwischen Organisationen und Betroffenen herstellen
6. Es bedarf einer Abwägung der beteiligten Interessen unter besonderer Gewichtung der Betroffenenrechte
7. Wenn Einwilligung Rechtsgrundlage sein soll, bedarf es echter und umfassender Transparenz und Intervenierbarkeit